

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 59/23

Würzburg, 28.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 30.07.2025	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Marktbreit

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Marktbreit	393	Gebäude- und Freiflä- che	Am Graben 4	0,0164	4059

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Weitgehend rechteckiges, ebenes Grundstück bebaut mit Einfamilienwohnhaus (bestehend aus Teilunterkellerung, Erdgeschoss, Obergeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss); Ursprungsbaujahr vermutlich 19. Jhd, Tekturplanung aus 1953 vorhanden;
befindet sich im Sanierungsgebiet der Altstadt und im Bodendenkmalverdachtsgebiet
Instandhaltungszustand: unterdurchschnittlich; Wohnfläche EG geschätzt 41 m², Wohnfläche OG geschätzt 86 m²;
Innenbesichtigung fand nicht statt

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert:

97.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.